

Eidg. Steuerverwaltung

Zürich, 12. März 2015

### **Anhörung über die Revision der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme in der oben erwähnten Angelegenheit. Die Städtische Steuerkonferenz unterstützt die generelle Stossrichtung der neuen Steuererlassverordnung. Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **Zum Rechtsanspruch auf Erlass**

Einen Rechtsanspruch auf einen Steuererlass lehnt die Städtische Steuerkonferenz ab. Der Erlass stellt einen endgültigen Verzicht des Staates auf eine Steuerforderung dar. Der Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, die Voraussetzungen für einen Steuererlass verbindlich, d.h. in einer anspruchsbegründenden Formulierung, festzulegen und hat anstelle dessen mit Art. 167 DBG eine Kann-Vorschrift gewählt, welche der Behörde ein Entschliessungsermessen einräumt.

Die meisten kantonalen steuerrechtlichen Bestimmungen räumen den Behörden beim Entscheid über einen beantragten Steuererlass ebenfalls mittels einer Kann-Formulierung ein weitreichendes Ermessen ein. Diese kantonalen Bestimmungen wie auch Art. 167 DBG haben sich bewährt. Das Bundesgericht hat in BGE 122 I 373 ff. deutlich festgehalten, dass sich daraus gerade kein rechtlich geschützter Anspruch auf Steuererlass entnehmen lässt. Gegen ein möglicherweise willkürliches Verhalten einer Behörde steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Aufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Im Übrigen ist grundsätzlich die Durchsetzung der Steuerforderung auf dem Betreuungsweg und beim Vorliegen eines Verlustscheins oder bei offensichtlicher mangelnder Zahlungsfähigkeit die Abschreibung der Steuerforderung der Regelfall.

#### **Zum Rückkauf von Verlustscheinen**

Der Entwurf sieht vor, dass künftig Rückkäufe von Verlustscheinen als Erlassgesuche behandelt werden sollen. Nur in Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen für den Steuererlass abgesehen werden.

Zunächst muss festgehalten werden, dass es sich beim Rückkauf eines Verlustscheines im vollen Umfang grundsätzlich um die Tilgung einer Schuld handelt und keinerlei rechtsdogmatische Gründe für die Anwendung von Erlassvorschriften vorliegen. Bereits aus diesem Grund spricht sich die Städtische Steuerkonferenz klar gegen die Anwendung der Erlassvorschriften beim Rückkauf von Verlustscheinen aus.

Auch der teilweise Rückkauf eines Verlustscheines und der damit einhergehenden Stundung oder Abschreibung des Restbetrages liegt rein rechtsdogmatisch ausserhalb des Anwendungsbereiches der Erlassvorschriften, welche den end- und rechtsgültigen Erlass einer Steuerforderung regeln. Vergleichbar mit einem Erlass ist allenfalls der Rückkauf eines Verlustscheines unter dem Nominalwert mit Erlass der Restforderung.

Ganz grundsätzlich fehlt es beim Rückkauf von Verlustscheinen in der überwiegenden Anzahl von Fällen an einer Notlage. In der Regel kaufen Steuerpflichtige, die sich wirtschaftlich erholt haben, die Verlustscheine über die volle Summe zurück (oder sie kaufen Verlustscheine teilweise zurück, während der Rest der Forderung gestundet und nicht erlassen wird). Die Durchführung eines Erlassverfahrens würde damit in mehreren Tausend Fällen pro Jahr nur zu unnötigem administrativem Aufwand und allenfalls zu nachfolgenden Rechtsmittelverfahren führen.

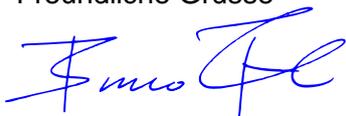
Die Steuerbezugsbehörden sind zur Erzielung eines verwaltungsökonomisch sinnvollen Resultats zudem zwingend auf einen Handlungsspielraum beim Rückkauf von Verlustscheinen angewiesen, da vielfach die notwendigen Unterlagen für die zwangsweise Durchsetzung des Steueranspruches nicht oder nicht mehr vorhanden sind (so insbesondere Zustellnachweise für Einschätzungsverfügungen). Selbstverständlich ist eine sorgfältige Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Voraussetzung für den Umfang und den zeitlichen Ablauf (Ratenzahlung, allenfalls Einschlag) eines Rückkaufes.

Vor diesem Hintergrund lehnt die städtische Steuerkonferenz die Anwendung der Erlassbestimmungen auf den Rückkauf von Verlustscheinen dezidiert ab und ersucht um Beibehaltung der geltenden, bewährten Regelung.

### **Geschäfts- und Kapitalverluste als Ursachen für eine Notlage bei natürlichen und juristischen Personen**

Erhebliche Geschäfts- oder Kapitalverluste sollen als Ursache einer Notlage anerkannt werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der Person, sowie Arbeitsplätze gefährdet sind. Geschäfts- oder Kapitalverluste zeigen in der Regel eine nicht wettbewerbsfähige Teilnahme am Wirtschaftsleben. Es gehört zum Wesen unseres Wirtschaftssystems, dass in derartigen Fällen die wirtschaftliche Tätigkeit durch Liquidation oder Konkurs beendet wird. Ein Erlass der Steuern, welche ja geschuldet sind, weil Gewinne erzielt wurden, wäre zudem ein Verstoss gegen die Wettbewerbsneutralität des Staates.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler

Vizepräsident Städtische Steuerkonferenz